RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur: FRANZ XAVER FRIEDRICH

311

Wien, am 31. Oktober 1933 .

Eine Novelle zum Wiener Theatergesetz.

Bei erwerbsmässigen musikalischen Veranstaltungen dürfen nur Berufsmusikor mitwirken.

In der heutigen Sitzung der Wiener Landesregierung hat der Magistrat den Entwurf einer Novelle zum Wiener Theatergesetz vorgelegt, der besondere Pflichten bei instrumental-musikalischen Veranstaltungen vorsieht.

Schon lange ist es ein Wunsch der Berufsmusiker, gegen die Konkurrenz aller derer, die bloss im Nebenberuf als Musiker tätig sind, also ohnehin einen anderen Erwerb haben, geschützt zu werden. Wenn man bedenkt, wie schwer gerade die Musiker in den letzten Jahren getroffen wurden, ist dieser Wunsch durchaus begreiflich. Allein die Umstellung vom stummen Film zum Tonfilm hat die Arbeitslosigkeit unter den Berufsmusikern geradezu ins Unerträgliche gesteigert. Dazu kommt die Erwägung, dass es gerade unter den nichthauptberuflichen Musikern viele gibt, die durchaus nicht die notwendige künstlerische Eignung haben. Das Land Wien hat nun ein besonderes Interesse an der Güte der in der Musikstadt gebotenen Musik. Es kann dem Wiener Landtag darum nicht gleichgültig sein, ob in Wien gute oder schlechte Musik dargeboten wird. Es soll daher von den Mitwirkenden an instrumental-musikalischen Veranstaltungen der Nachweis gewisser Mindestkenntnisse verlangt werden. Das soll dadurch erreicht werden, dass jeder Mitwirkende an solchen Veranstaltungen eine Berufsmusikerlegitimation besitzen muss, die die Absolventon von Instrumentakklassen bestimmter Lehranstalten für Musik und alle Musiker bekommen, die vor einer Kommission von Sachverständigen eine Prüfung abgelegt haben. Für die Zeit des Ueberganges soll auch eine dreijährige Berufstätigkeit als Musiker genügen. Musiker, die sich durch besondere künstlerische Bedeutung auszeichnen, sollen die Legitimation auch ohne Nachweis eines bestimmten Lehrganges oder einer Prüfung verliehen erhalten. Ausgenommen von der Geltung dieser Bestimmungen werden Solisten sein, die in Konzertsälen konzertieren. Gastkapellen kann der Magistrat die Beibringung der Legitimation nachsehen. Für Vereinskapellen, die bei nichterwerbsmässigen Veranstaltungen oder bei Umzügen, Veranstaltungen unter freiem Himmel oder Veranstaltungen des eigenen Vereines, selbst wenn diese Veranstaltungen erwerbsmässig sind oder die Musiker für die Mitwirkung eine Bezahlung erhalten, oder boi irgendwolchen Voranstaltungen ohne Entgelt mitwirken, gelten die Bestimmungen der Theatergesetznovelle nicht.

Der Magistrat führt in seinem Bericht zu dem Gesetzentwurf aus, dass die durch die krisenhafte Wirtschaftslage hervorgerufnnen Verhältnisse die Bestimmungen der Novelle rechtfertigen, wenngleich die vorgeschlage nen Massnahmen ein Eingriff in die Freiheit der Betätigung seien und darum gerade dem Geiste des Wiener Theatergesetzes, das mit dem früheren Lizenzwesen aufgeräumt habe, nicht entsprechen. Es werde darum, wenn sich die Verhältnisse ändern, sicher rechtzeitig zu erwägen sein, ob die neuen Bestimmungen wieder entfallen können.

626

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur: FRANZ XAVER FRIEDRICH

II.Blatt

Wien, am 31. Oktober 1933

Anfechtung einer Notveroranung durch die Wiener Landesregierung.

Die Wiener Landesregierung hat in ihrer heutigen Sitzung den Beschluss gefasst, die auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassene Verordnung der Bundesregierung vom 27.0ktober 1933, betreffend das Ausmass der Verzugszinsen bei Landes-(Gemeinde-)abgaben und
bei nicht fristgemässer Einzahlung
die Einhebung von Verzögerungszuschlägen/von Landes-(Gemeinde-)abgaben,
gemäss Artikel 139 des Bundes-Verfassungsgesetzes beim Verfassungsgerichtshof anzufechten.

Keine Goldverpflichtung für die Wiener Dollaranleihe.

Kürzlich hat ein Wiener Rechtsanwalt gegen die Gemeinde Wien eine Klage eingebracht, in der er die Feststellung begehrt hatte, dass die Gemeinde Wien die Kupons ihrer Dollaranleihe vom Jahre 1927 in Goldmünzen der Vereinigten Staaten oder in Schillingen, und zwar nach dem Wert dieser Goldmünzen, am Fälligkeitstage einzulösen habe. Das Bezirksgericht Innere Stadt hat mit Urteil vom 27.0ktober, das heute zugestellt worden ist, dieses Klagebegehren abgewiesen, weil zu einer Feststellungsklage kein rechtlicher Grund verliege. Die Leistungen der Gemeinde seien durch die Gesetzgebung, und zwar durch die Wiener Transferverordnung vom 11. Juli 1932 und die Notverordnung vom 28. August 1933, zwingend vorgeschrieben. Die Gemeinde habe die Kupons nur nach den Privatelearingkurs des Fälligkeitstages einzulösen. Die Gemeinde habe nie eine Erklärung abgegeben, dass sie das, wozu sie joweils verpflichtet sei, nicht in vollem Umfang erfüllen werde. In den Prozess war die Gemeinde durch Rochtsanwalt Dr. Arnold Eisler vertreten.

Der Handel mit Grabausschmückungs-und Grabbeleuchtungsgegenständen am Allerheiligentag.

.-.-.-.-.-.-.-.

In den heutigen Morgenblättern ist die Nachricht enthalten, dass der Bundesminister für soziale Verwaltung dem Landeshauptmann von Wien die Weisung erteilt habe, in der Verordnung vom 18.0ktober 1933, die den Handel mit Grabausschmückungs- und Grabbeleuchtungsgegenständen am 1.November unter Ausschluss der Verwendung von Arbeitnehmern in der Zeit von 9 Uhr bis 17 Uhr gestattet, die darin enthaltene Einschränkung "unter Ausschluss der Verwendung von Arbeitnehmern" aufzuheben.

Diese Einschränkung ist von der betreffenden Interessentenorganisation in deren Gesuch an den Landeshauptmann erbeten worden, und zwar
offenbar deshalb, weil es sich bei dem Handel mit Grabausschmückungs-und
Grabbeleuchtungsgegenständen, für den die Ausnahme gelten soll, in der Regel
um Betriebe von kleinen Geschäftsleuten in unmittelbarer Nähe der Friedhöfe handelt, also die Verwendung fremder Arbeitskbäfte ohnedies kaum in
Frage kommt.